

³¹ Amtsblatt des Bistums Limburg vom 1. April 2003, 147-148 und Homepage der Diözese Limburg im Internet: www.bistumlimburg.de/index.php?page=000-009-001-000&eid=8353&type=theme.

³² Kirchliches Amtsblatt für die Diözese Rottenburg-Stuttgart vom 10. Oktober 2002, 185-188 und Homepage der Diözese Rottenburg-Stuttgart im Internet: www.drs.de/_Module/News_Anzeige.asp?NewsID=48&BereichID=7.

³³ Kirchliches Amtsblatt des Bistums Trier vom 1. Dezember 2002, S. 247 und Homepage der Diözese Trier im Internet: www.bistum-trier.de/cgi/editoroffice?_SID=fake&_modus=suche&_bereich=artikel&_aktion=detail&idartikel=114604; siehe auch im Internet: www.wochenzeitung.paulinus.de/archiv/0249/bistuma3.htm.

³⁴ „Tatsächlich geht heute von großen Teilen des Weltepiskopats der Wunsch nach einer Verschärfung des Strafrechts zum Beispiel im Fall von Priestern aus, die der Pädophilie schuldig geworden sind ...“ Joseph Cardinal Ratzinger, *Stellungnahme*, in: Stimmen der Zeit 124 (1999), 169-171, hier 170.

³⁵ Siehe z.B. die im Auftrag der Irischen Bischofskonferenz erstellte und im Dezember 2003 veröffentlichte Studie: Helen Goode/Ciarán O'Boyle/Hannah McGee, *Time to Listen: Confronting Child Sexual Abuse by Catholic Clergy in Ireland*, Dublin 2003.

³⁶ AAS 93 (2001), 737-739 (vgl. Anm. 8).

³⁷ L'Osservatore Romano. Wochenausgabe in deutscher Sprache vom 29. März 2002, 9-11, hier 11. Auch im Internet auf der Homepage des Heiligen Stuhls: www.vatican.va/holy_father/john_paul_ii/letters/2002/documents/hf_jp-ii_let_20020321_priests-holy-thursday_ge.html.

Klerikaler Kindesmissbrauch und das Zusammenwirken von staatlichem und kirchlichem Recht

Rik Torfs

In den letzten Jahren hat der Kindesmissbrauch durch Priester die römisch-katholische Kirche in eine sehr ernste Krise gestürzt. Die Gründe für dieses abstoßende Verhalten sind in diesem Heft von verschiedenen Autoren eingehend analysiert worden. Ich persönlich möchte hier den rechtlichen Gesichtspunkt einbringen. Mit „rechtlich“ meine ich Recht ganz allgemein, nicht nur im kanonischen Sinne.

In Sachen Kindesmissbrauch war das Kirchenrecht, ohne Anstoß von außen und als separate Disziplin, nicht in der Lage, zufriedenstellende Antworten auf das

Problem zu geben. Es brauchte dazu dringend die indirekte Hilfe des staatlichen Rechts und der öffentlichen Meinung.

Mein Beitrag wird im ersten Teil die kanonischen Normen und Instrumente, wie sie der Codex aus dem Jahre 1983 ausformuliert hat, analysieren und aufzeigen, warum sie mit der Frage des Kindesmissbrauchs durch Priester nicht zurecht kamen. Im zweiten Teil steht die Frage staatlicher Gesetze und ihr zunehmender Druck auf kirchliche Strukturen zur Debatte. Und schließlich sind einige Bemerkungen zur künftigen Rolle des Kirchenrechts und der Beziehungen zwischen Staat und Kirche angebracht.

I. Das Unvermögen des Kirchenrechts

Auf den ersten Blick ist kein Grund ersichtlich, warum das Kirchenrecht von seiner Struktur her nicht in der Lage sein sollte, mit Kindesmissbrauch durch Priester Erfolg versprechend umzugehen. Tatsache ist, dass die römisch-katholische Kirche, wenn es um Sexualbeziehungen ganz allgemein geht, sehr strenge Maßstäbe anlegt. Im Einzelnen sind die Kleriker gehalten, vollkommene und immerwährende Enthaltensamkeit um des Himmelreiches willen zu wahren und deshalb den Zölibat einzuhalten (can. 277 §1 CIC 1983). Dieses allgemeine Prinzip wird dann durch eine Reihe konkreter Vorschriften in Buch VI des Codex über die Strafbestimmungen in der Kirche näher ausgeführt. So ziehen zum Beispiel Verstöße gegen den Zölibat (can. 1394) und verschiedene Verletzungen der priesterlichen Keuschheit (can. 1395) strenge Strafen nach sich. Kindesmissbrauch wird in can. 1395 § 2 sogar ausdrücklich erwähnt: „Ein Kleriker, der sich ... gegen das sechste Gebot des Dekalogs verfehlt hat, soll, wenn nämlich er die Straftat mit Gewalt, durch Drohungen, öffentlich oder an einem Minderjährigen unter sechzehn Jahren begangen hat, mit gerechten Strafen belegt werden, gegebenenfalls die Entlassung aus dem Klerikerstand nicht ausgenommen.“¹

Angesichts so klarer Rechtsbestimmungen scheint alles in bester Ordnung. Es gibt keinen vernünftigen Grund zur Skepsis gegenüber der Kirche und ihrer Einstellung zum klerikalen Kindesmissbrauch. Doch die Fakten sprechen eine andere Sprache: Sie beweisen, dass die Kirche als Institution in mehreren Ländern nicht in der Lage war, mit Kindesmissbrauch angemessen umzugehen.

Wie lässt sich dieses Versagen erklären? Lassen wir einmal psychologische oder theologische Gründe beiseite, so kann, rechtlich gesehen, der Grund für das Unvermögen in der „explosiven“ Kombination zweier Faktoren gesehen werden: (a) in der Tatsache, dass die Kirche immer noch nach Art einer *societas perfecta* agiert und (b) in der Beobachtung, dass die Rechtskultur der Kirche an moderne Rechtsmaßstäbe nicht heranreicht. Es ist gerade das Zusammenwirken beider Elemente, das die verheerenden Folgen erklärt, die wir heute erleben und die ich im Folgenden verständlich zu machen suche.

a) Die Kirche als *societas perfecta*

Der österreichische Kirchenrechtler Franz Rautenstrauch († 1785) war vermutlich der erste, der den Ausdruck *societas perfecta* gebrauchte.² Er schrieb: „Die christliche Gesellschaft ist göttlichen Ursprungs. Sie ist eine vollkommene Gesellschaft.“³ In den darauf folgenden Jahrhunderten vertieften viele Kirchenrechtler, unter ihnen Taparelli († 1862), Tarquini († 1874)⁴ und Cavagnis († 1906)⁵ diesen Gedanken. Eine sehr gute Definition stammt von Joseph Kleutgen, der für das Erste Vatikanische Konzil den Entwurf für das Schema *Tametsi Deus* verfasste. Für ihn ist die *societas perfecta* „eine von jeder anderen Versammlung von Menschen verschiedene Gesellschaft, die sich auf die ihr eigenen Weisen und aus den ihr eigenen Gründen auf ihr eigenes Ziel hinbewegt; die absolut, vollständig und selbstgenügend ist, um die Dinge zu erreichen, die zu ihr gehören und die keiner anderen Gesellschaft untersteht oder als Teil hinzugefügt oder mit ihr vermischt und vermengt ist“⁶.

Autonomie ist hier ohne Frage der Schlüsselbegriff. Die Kirchenrechtler verwandten diesen Ausdruck der *societas perfecta*, um die protestantischen Rechtsgelehrten zu widerlegen, die die Ansicht vertraten, die Kirche sei keineswegs eine (rechtlich) vollkommene Gesellschaft, sondern ein *collegium* innerhalb des Staates. Außerdem meinten sie, Kirche wie Staat seien, beide in ihrer jeweils eigenen Ordnung, vollkommene Gesellschaften.

Pius XII.⁷ war der letzte Papst, der den Begriff der *societas perfecta* gelegentlich noch gebrauchte. Bereits vor dem theologischen Neuaufbruch des Zweiten Vatikanischen Konzils war klar, dass der Gedanke der *societas perfecta* als theoretisches Konstrukt entwickelt worden war, um die Unabhängigkeit der Kirche gegenüber der staatlichen Gewalt und ihren ungerechtfertigten Übergriffen zu demonstrieren. Doch schließlich sprengte dieser Gedanke den gegebenen Rahmen und wurde zum Wesensbegriff von Kirche: Politische und rechtliche Begriffe fanden Eingang in die Theologie.

Das II. Vaticanum führte dann den Umschwung herbei. Der formale Begriff der *societas perfecta* tauchte in keinem Konzilsdokument mehr auf, um Kirche zu beschreiben. Dafür traten andere Bezeichnungen auf den Plan. Die Kirche wurde gesehen als Sakrament, als Volk Gottes, Leib Christi sowie als prophetische, priesterliche und eschatologische Gemeinschaft.⁸

Wahr ist aber auch, dass gleichzeitig der Begriff *societas perfecta* nie ausdrücklich zurückgewiesen wurde, nicht einmal auf theoretischer Ebene. Ist eine Ablehnung des Begriffs rein theoretisch gesehen (psychologisch) zwar schwierig, aber durchaus möglich, so ist sie auf mehr praktischer rechtlicher Ebene riskanter, wie das neue Kirchenrecht von 1983 mit seinen Bestimmungen hinreichend deutlich macht. Der Codex hatte zwar die Ambition, den konziliaren Neuaufbruch in die Rechtsordnung zu übertragen, doch stattdessen wiederholt und verstärkt er oft nur vorkonziliares Denken. Vor allem, was den Begriff der *societas perfecta* angeht, wurde klar, dass ein Verzicht auf diesen Begriff auf rechtlicher Ebene keine realistische Chance hatte. Can. 22 des CIC von 1983 in einem Teil von Buch I über *Allgemeine Normen* ist ein anschauliches und klares Beispiel dafür: „Weltli-

che Gesetze, auf die das Recht der Kirche verweist, sind im kanonischen Recht mit denselben Wirkungen einzuhalten, soweit sie nicht dem göttlichen Recht zuwiderlaufen und wenn nicht etwas anderes im kanonischen Recht vorgesehen ist.“

Ladislas Örsy, der diesen Canon 1985 kommentiert, schrieb: „Die meiste Zeit über laufen Kirchenrecht und bürgerliches Recht parallel nebeneinander her und kommen unabhängig voneinander zur Anwendung; so untersteht in vielen Fällen die gleiche, ob natürliche oder juristische Person, zwei unterschiedlichen Ordnungen von Rechten und Pflichten, der des kirchlichen und der des bürgerlichen Rechts. Ergeben sich Konflikte, so müssen Experten her, um die beste Lösung herauszufinden.“⁹

Mit dieser Ausdrucksweise gibt Örsy im Grunde genommen zu, dass die Kirche als (rechtlich) vollkommene Gesellschaft praktisch weiterbesteht. Das ist auch offensichtlich das, was can. 22 tatsächlich aussagt. Das Kirchenrecht kann sich, wenn auch nicht immer, nach freiem Ermessen weltlichen Rechtsnormen unterordnen oder auch nicht. Da, wo es um göttliches Recht geht, hat das weltliche Recht zurückzutreten. Gott kommt an erster Stelle. Doch mehr noch, selbst wenn göttliches Recht nicht in Gefahr ist (verletzt zu werden), bleibt das kanonische Recht autonom. Kirchliche Amtsträger können frei entscheiden, ob sie zivilrechtliche Normen anwenden oder nicht.

Das Leitprinzip ist eindeutig: Die Entscheidungsfreiheit liegt in der Hand der Kirche. Es bleibt ihr überlassen, ob sie sich *für* oder *gegen* die Anwendbarkeit weltlicher Rechtsvorschriften entscheidet; sie sind (falls angewandt) lediglich das Ergebnis einer autonomen Entscheidung kirchlicher Amtsträger. Ein solcher Gedankengang bestätigt ein festgefahrenes mentales Muster, das sich eben von der Theorie einer *societas perfecta* leiten lässt. Ausgangspunkt des Ansatzes ist die uneingeschränkte Freiheit und Eigenständigkeit der Kirche. Die Möglichkeit, dass staatliches Recht der Kirche bestimmte Rechtsnormen auferlegen kann, zum Beispiel verbindliche Vorschriften im Arbeits- oder Prozessrecht, wird von can. 22 nicht einmal angedacht. Die Beziehung zwischen kanonischen und weltlichen Rechtsbestimmungen ist eine *Einbahnstraße*: Die Kirche *kann* weltliche Rechtsnormen in ihr eigenes System einfügen, ist aber niemals dazu *verpflichtet*. Es ist wohl offensichtlich, dass eine solche Einbahnstraßen-Entscheidung in einer modernen

Klerikaler
Kindesmiss-
brauch und
das
Zusammen-
wirken von
staatlichem
und
kirchlichem
Recht

Der Autor

Rik Torfs, geb. 1956, Lizentiate in Rechts- und Notarwissenschaften, Doktorat in kanonischem Recht. Seit 1988 ist er Professor an der Katholischen Universität Leuven und war von 1994 bis 2003 Dekan der kanonistischen Fakultät ebendort. Er ist Mitglied der Herausbergremien der Zeitschriften „Revue de Droit Canonique“ (RDC) und „European Consortium for State-Church Research“, Herausgeber des „European Journal for Church and State Research“ und gehört der Kommission für interkulturellen Dialog der belgischen Regierung an. Veröffentlichungen u.a.: *De vrouw en het kerkelijk ambt. Analyse in functie van de mensenrechten in Kerk en Staat* (Leuven 1985); *Het huwelijk als levensgemeenschap. Een kerkrechtelijke benadering* (Leuven 1990); *Congregationele gezondheidsinstellingen. Toekomstige structuren naar profaan en kerkelijk recht* (Leuven 1992); *A Healthy Rivalry: Human Rights in the Church* (Leuven 1995); *De kardinaal heft verdriet* (Leuven 2002). E-Mail: Rik.Torfs@law.kuleuven.ac.be.

demokratischen Gesellschaft sich leicht als naiv erweisen könnte. Das politische Gemeinwesen verpflichtet alle Bürger, auch Verbände und Religionsgemeinschaften, zur Einhaltung eines Minimums an Rechtsnormen. Sehr oft hängen diese Normen mit der demokratischen Ordnung und dem Prinzip der Rechtsstaatlichkeit zusammen. Die Tatsache, dass die Kirche sich dieser „Gefahr“ oder (wenn man lieber einen neutralen Begriff vorzieht) dieses Trends nicht bewusst zu sein scheint, zeigt, wie sehr in einem kanonischen Kontext offensichtlich, aber unausgesprochen immer noch das Denken in *societas perfecta*-Kategorien vorherrscht.

b) Das Ungenügen der kanonischen Rechtskultur

Dass der Gedanke der *societas perfecta* im kirchlichen Rechtsdenken überlebt hat, geht Hand in Hand mit einem anderen Phänomen, nämlich ihrer unzulänglichen Rechtskultur. Der Codex verfügt zwar rein theoretisch über eine ausreichende Sammlung von Rechtsnormen, genug zumindest, um mit Missbrauchsproblemen fertig zu werden (can. 277, cann. 1394 und 1395), doch die praktische Umsetzung bleibt fragwürdig.

Zunächst kann die Entlassung aus dem Klerikerstand als mögliche Strafe für den Kindesmisshandler¹⁰ rechtens nur durch ein gerichtliches Verfahren zustande kommen (can. 1342 § 2). Der „leichtere Weg“ über ein außergerichtliches Verwaltungsdekret ist nicht vorgesehen. In der Praxis jedoch mangelt es den Kirchengerichten im Hinblick auf Missbrauchsverfahren an Sachkenntnissen und Erfahrung. Die meisten Gerichte haben während ihrer gesamten Existenz noch nie damit zu tun gehabt. Daraus ergibt sich ein ernsthaftes Problem: Wenn (a) die Kirche sich weiter so verhält, als wäre sie eine *societas perfecta* und (b) die richtigen Vorgehensweisen aus verfahrenstechnischen und praktischen Gründen so gut wie nie angewandt werden, dann hat die Gerechtigkeit keine Chance.

Weiter wäre zu sagen, dass die Nichtanwendung eines Strafgesetzes häufig ideologisch motiviert ist. Sicher machen verfahrenstechnische Probleme die Anwendung von Strafrechtsnormen in einem ordentlichen Gerichtsverfahren äußerst schwierig. Doch Strafbestimmungen nicht anzuwenden, ist ja fast schon fester Bestandteil der kirchlichen Tradition. In dieser Hinsicht ist can. 1341 klar. Ein Strafverfahren kann vom Ordinarius nur dann eingeleitet werden, „wenn er erkannt hat, dass weder durch mitbrüderliche Ermahnung noch durch Verweis noch durch andere Wege des pastoralen Bemühens ein Ärgernis behoben, die Gerechtigkeit wiederhergestellt ... werden kann“. Mit anderen Worten, der für die Kirche so charakteristische, vorzugsweise „pastorale“ Ansatz hat zur Folge, dass Strafbestimmungen erst im denkbar letzten Augenblick zur Anwendung kommen. Vor allem seit die Gesellschaft in westlichen demokratischen Staaten viel strengere Maßstäbe anlegte, als das in den siebziger oder frühen achtziger Jahren des letzten Jahrhunderts der Fall war, reagiert das weltliche Recht auf rechtswidriges Verhalten viel schärfer als in der Vergangenheit und sieht die Einleitung eines Strafverfahrens bereits in einem sehr frühen Stadium vor.

Zusammenfassend lässt sich sagen, das Ungenügen des kanonischen Rechts mit

Bezug auf den Kindesmissbrauch durch Priester lässt sich durch eine Wechselwirkung zweier Elemente erklären: das unausgesprochene Weiterwirken des Konzepts der *societas perfecta* in Zusammenhang mit einer kanonischen Rechtskultur, die durch verfahrenstechnische Mängel und ideologische Blockierung daran gehindert wird, eine richtige Strafrechtsordnung auch praktisch umzusetzen.

Klerikaler Kindesmissbrauch und das Zusammenwirken von staatlichem und kirchlichem Recht

II. Unter dem Druck staatlichen Rechts

Die Schwäche des sogenannten „autonomen“ kanonischen Rechts verläuft parallel zu einer wachsenden Dominanz des weltlichen Rechtssystems. Auf zwei unterschiedliche Weisen wirkt sich die zunehmende Bedeutung des staatlichen Rechts auf die kirchliche Rechtsordnung im Allgemeinen und ihre Bestimmungen zum Umgang mit sexuellem Missbrauch im Besonderen aus. Zum einen hat das staatliche Recht heute einen viel weiteren Geltungsbereich als früher, zum andern haben Richter (und die öffentliche Meinung) immer weniger Hemmungen, bestehende Rechtsnormen in Fällen, die sich auf Kirchen und Religionsgemeinschaften beziehen, auch anzuwenden.

a) Der erweiterte Anwendungsbereich neuerer Staatsgesetzgebung

Vor hundert Jahren verfolgte die staatliche Gesetzgebung noch erheblich weniger ehrgeizige Ziele als heute. Viele Bereiche der Gesellschaft waren (rechtlich) überhaupt nicht geregelt; die Bürger konnten tun und lassen, was ihnen beliebte. Einige Beispiele hierfür: Es gab so gut wie kein Arbeitsrecht, Umweltgesetze galten lange als ein neues Thema, das Wettbewerbsrecht und der Verbraucherschutz waren nur ungenügend ausgebaut. Es gab weniger Gesetze und mehr Freiheiten - soweit ein kurzer Rückblick auf die Rechtssituation in westlichen Demokratien vor rund hundert Jahren.

Je ehrgeiziger dann die Ziele wurden, die die Gesetzgebung verfolgte, umso mehr schrumpfte logischerweise der Bereich kirchlicher Eigenständigkeit. So beeinflusst zum Beispiel das Arbeitsrecht zunehmend die Position von Kirchenangestellten. In vielen Ländern sind nur Priester mit eindeutig pastoraler Aufgabe vom Geltungsbereich der vielen arbeitsrechtlichen Bestimmungen ausgenommen. Das Ergebnis dieser Entwicklung ist offensichtlich. Das kanonische Recht verliert seine Monopolstellung in der Bestimmung des Rechtsstatus der Kirchenangestellten.¹¹

b) Die Ausweitung bestehenden staatlichen Rechts

Das weltliche Fallrecht erfordert immer mehr eine alle Bürger ausnahmslos erfassende Geltung der Grundrechte sowie ein Minimum an Rechtsgrundsätzen für alle Gruppen, die Teil der Gesellschaft sind, einschließlich der Religionsgemeinschaften. Was den Kindesmissbrauch durch Priester angeht, so wirkt sich

die staatliche Rechtsprechung dort, wo es um Haftungsfragen und die Schweigepflicht von Amtspersonen geht, mehr als zuvor auf die Kirchen und Religionsgemeinschaften aus. Diese Entwicklung veranlasst die Kirchen, die eigenen Rechtsbestimmungen den allgemein geltenden staatlichen Maßstäben anzugleichen.

Die *Haftungsfrage* ist das erste signifikante Problem, das die Kirche dazu zwingt, ihre Bestimmungen den von fast allen Akteuren der modernen demokratischen Gesellschaft geteilten Normen anzupassen. Vor allem in den Vereinigten Staaten, wo die Schadensersatzforderungen ins Maßlose gehen, sieht sich die Kirche gezwungen, mit den von der weltlichen Gesellschaft gesetzten Rechtsnormen und Grundsätzen zurechtzukommen. In der Regel bleiben Versuche, die Haftung zu begrenzen, erfolglos. Dennoch wurden mehrmals Anstrengungen in dieser Richtung unternommen. Ein gutes Beispiel findet sich in den Missouri Digital News vom 27. Januar 1997. „James Tierney, der Anwalt der katholischen Diözese von Kansas City-St. Joseph, machte geltend, dass die Diözese für den sexuellen Missbrauch ihrer Priester nicht haftbar gemacht werden kann, da Einstellung, Entlassung, Aufsicht und Weiterverwendung der Kleriker (wegen der Fürsorgepflicht der Kirche) eine innerkirchliche Angelegenheit ist. ‚Die Beziehungen zwischen den Kirchen und ihrem Klerus sind anders geartet als die zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern‘, sagte Tierney ... Der Erste Zusatzartikel [zur US-Verfassung, d. Übers.] gesteht den Kirchen absolute Immunität gegenüber staatlichen Eingriffen zu ... Würde ein solcher Schutz fehlen, so wäre das nach seiner Argumentation ein Verstoß gegen die Freiheit der Religionsausübung.“¹² Schließlich veranlassten Haftungsprozesse und finanziell horrende Anspruchsregelungen die US-Bischöfskonferenz zur Herausgabe eines *Grundsatzpapiers für die Diözesen und Bischöfe zum Umgang mit Behauptungen sexuellen Missbrauchs von Minderjährigen durch Priester oder Diakone*.¹³ Die von den Bischöfen erarbeiteten Normen wurden von der römischen Bischofskongregation am 8. Dezember 2002 gutgeheißen. Diese Billigung ist Beweis für seine Vereinbarkeit mit dem allgemeinen Recht der römisch-katholischen Kirche. Doch schon am 14. Juni des gleichen Jahres hatte die amerikanische Bischofskonferenz in Dallas weitere Bestimmungen und eine *Charta zum Schutz von Kindern und Jugendlichen*¹⁴ verabschiedet, die nicht die Zustimmung Roms gefunden hatten. Einer der Gründe dafür ist, dass die Dallas-Normen zwar alle notwendigen Rechtsmittel enthielten, um gerichtlich einklagbare Haftungsansprüche erfolgreich abzuwehren, dass sie jedoch in einigen Aspekten dem allgemeinen Kirchenrecht und den Erfordernissen des CIC von 1983 nicht genügend Rechnung trugen.¹⁵ Mit anderen Worten, die kirchliche Strategie fiel von einem Extrem ins andere. Anfangs stellte sie eine Haftung der Institution prinzipiell in Frage, da man sie im Widerspruch zur Religionsfreiheit sah. Später stellte sich heraus, dass man eine Haftung nur würde vermeiden können, wenn man wirksame interne Rechtsvorschriften entwickelte und auch strikt anwendete. Das aber hieß, jede innerkirchliche Reform hatte an staatlichen Haftungsprinzipien Maß zu nehmen. Damit wurde die kirchliche Rechtsordnung plötzlich zweitrangig.

Haftungsprobleme sind natürlich nicht auf die Vereinigten Staaten beschränkt.

Sie treten ebenso gut in anderen Ländern auf, etwa in Belgien, den Niederlanden, in England, Irland und in vielen anderen Ländern, die zur westlichen Tradition gehören.

Ein weiteres sensibles Thema ist die *berufliche Schweigepflicht*, nicht zu verwechseln mit dem „Siegel“ des Beichtgeheimnisses. Hier kam es vor dem Gericht von Caen (Frankreich) zu einer interessanten Verhandlung. Am 4. September 2001 wurde der Bischof von Bayeux, Pierre Pican, zu einer Freiheitsstrafe von drei Monaten (auf Bewährung) verurteilt. Man warf ihm vor, das Vergehen eines Priesters aus seiner Diözese an Minderjährigen den staatlichen Behörden nicht angezeigt zu haben. Der Bischof wusste über den Vorfall Bescheid, schickte den Priester für einige Monate in ein Exerzitenhaus und versetzte ihn dann in eine andere Pfarrei. Dort war er unter anderem für die Jugendarbeit der *Action de la jeunesse catholique* verantwortlich. Leider kam es hier kurz danach wieder zu neuen Missbrauchshandlungen an Kindern.¹⁶

Das Gericht von Caen entschied klar zugunsten des Opferschutzes. Bischof Pican, der die Fakten, wenn auch nicht in allen Einzelheiten kannte, hätte diese den staatlichen Behörden melden müssen. Amtlich begründete Schweigepflicht könne nicht als Entschuldigung für die Nichtanzeige eines Priesters, der Kindesmissbrauch begangen hatte, vorgebracht werden.

Am 7. September 2001 erklärte Bischof Pican, er habe nicht die Absicht, gegen die Entscheidung des Gerichts Berufung einzulegen. Er zog es vor, in seiner Diözese den Frieden wiederherzustellen und sich bei den Opfern des Priesters Bissey um Aussöhnung zu bemühen. In der gleichen Erklärung bedauerte er jedoch die Einschränkung des Prinzips der Amtsverschwiegenheit, die sich aus der Gerichtsentscheidung ergab.¹⁷

Es ist klar geworden: Die Kirche wird ihre innerkirchlich geltenden Rechtsprinzipien, möglicherweise auch die Normen des geschriebenen Rechts, angleichen müssen, um Strafsanktionen staatlicher Gerichte zu vermeiden. Das Haftungsproblem wie der Punkt beruflicher Schweigepflicht machen deutlich, wie wichtig dem Staat die innerkirchliche Handhabung des sexuellen Missbrauchs Minderjähriger ist. Ebenso zeigt sich, dass einschneidende Änderungen in der Kirchenordnung oft nur dem äußeren Druck staatlicher Gerichte zu verdanken sind. Dieser Druck führt auf direkterem Wege zu praktischen Konsequenzen, als es noch so faszinierende theologische Theorien tun.

III. Bemerkungen für die Zukunft

Die zögerliche und unzulängliche Vorgehensweise der Kirche im Zusammenhang mit Kindesmissbrauch hatte eine ziemlich radikale Reaktion der weltlichen Gerichte wie der öffentlichen Meinung zur Folge. Diese Reaktionen mögen gerechtfertigt sein, doch bringen sie auch Risiken mit sich. Uneingeschränkt angemessen sind sie, sofern sie die Position der Kirche als *societas perfecta* in Frage stellen, die meint, sie sei fast völlig von staatlichen Rechtsatzungen ausgenom-

men. Eine solche Einstellung ist nicht länger hinnehmbar. Der Staat kann nicht zulassen, dass die Kirche die Moralität und öffentliche Ordnung verletzt, und die Kirche sollte ihrerseits ihre internen Gesetze mit der eigenen Lehre, wie sie das Zweite Vatikanische Konzil entwickelt hat, in Einklang bringen.

Doch die Reaktionen können auch *zu weit* gehen. Weltlichen Gesetzen auch innerkirchlich Geltung zu verschaffen, darf niemals die kirchliche Autonomie als solche aufheben, noch sollte staatlicher Druck die innere Organisationsfreiheit der Kirchen und Religionsgemeinschaften antasten. Als in den letzten Jahren einige Ortskirchen versuchten, in kirchliche Verfahren, die sich mit Kindesmissbrauch durch Priester befassten, durch neue partikularrechtliche Normen moderne Rechtsstandards einzuführen, bestritten einige Kommentatoren grundsätzlich das Gesetzgebungsrecht der Kirche. Warum überlässt man den Kindesmissbrauch durch Priester nicht völlig weltlichen Gerichten? Diese Frage wurde sehr oft von der Presse wie der öffentlichen Meinung gestellt.

Obwohl die Reaktion, gerade vor dem Hintergrund vergangener amtskirchlicher Missgriffe in diesem Bereich, verständlich ist, ist dieser Vorschlag nicht empfehlenswert. Die Kirche kann und darf gerichtliche Verfahren in Fällen von Kindesmissbrauch nicht weltlichen Gerichten allein überlassen. So sind einige kirchliche Maßnahmen in den Augen des weltlichen Rechts irrelevant, aus kirchenrechtlicher Sicht dagegen nach wie vor äußerst wichtig. Im kanonischen Recht stellen sich nämlich noch ganz andere Fragen, wie zum Beispiel: Soll der Priester vom pastoralen Dienst suspendiert werden? Kann er laisiert werden? Wenn ja, welche Maßnahmen sind zu ergreifen, um ihn materiell abzusichern? Darf er sich in der Zukunft für eine andere Aufgabe oder ein anderes kirchliches Amt qualifizieren?

Derartige Fragen können und sollten nicht von staatlichen Gerichten entschieden werden. Mit anderen Worten, es gibt einen Mittelweg zwischen der Kirche als einer unabhängigen und eigenständigen *societas perfecta* und der Kirche ohne die geringste Autonomie und ohne ein Minimum an interner Rechtsordnung. Die Kirche hat das Recht, einen solchen Mittelweg zu gehen und daran festzuhalten; er sollte sogar gefördert und noch gründlicher weiterentwickelt werden, ohne jedoch die Anklage vor einem weltlichen Gericht, so sie erhoben wird, zu behindern oder zu beeinflussen.

In Belgien und den Niederlanden fanden neu eingeführte partikularrechtliche Normen einen guten Kompromiss: Solange ein staatliches Verfahren anhängig ist, wird das innerkirchliche Verfahren ausgesetzt. Damit ist jede Gefahr einer „parallelen Gerichtsbarkeit“ automatisch ausgeschlossen. Hat jedoch das staatliche Gericht ein Urteil gefällt, kann die Kirche ihr internes Verfahren fortsetzen. Sie kann zum Beispiel einer vom staatlichen Gericht bereits verhängten Strafe eine Kirchenstrafe hinzufügen. Und selbst wenn der Priester von diesem Gericht freigesprochen wurde, ist er damit nicht auch schon in den Augen der Kirche unschuldig, da der Katalog kirchenrechtlicher Delikte andere Tatbestände enthält als der weltliche. So ist zum Beispiel der Geschlechtsverkehr eines Priesters mit einer unverheirateten Frau, die zustimmt, nach staatlichem Recht

keine Straftat, in der Kirche jedoch schon, da der Priester an den Amtszölibat gebunden ist.

Zum Schluss möchte ich eine Hoffnung aussprechen. Zwischen der Kirche als einer vollkommenen Gesellschaft und einer Kirche ohne jede Eigenständigkeit sollte ein Gleichgewicht gefunden werden. Dabei sollte die Kirche ehrlich und offen klarstellen, wie sie mit Kindesmissbrauch durch Priester in Zukunft umzugehen gedenkt. Sie sollte dabei den maßgeblichen Einfluss staatlicher Gerichte unumwunden anerkennen. Das vom Staat geschaffene und angewandte Fallrecht hat annähernd vier Jahrzehnte nach der vom II. Vaticanum herbeigeführten Kehrtwendung im Denken praktisch das Ende der Kirche als einer *societas perfecta* herbeigeführt. Auf jeden Fall ist dieser Einfluss der „Welt“ nicht etwas, dessen man sich schämen müsste: Schließlich entwickelte sich die weltliche Rechtskultur zum Teil auch als eine Mischung aus kirchenrechtlichen Einflüssen und sittlichen Anforderungen, die aus dem Christentum kamen. Und außerdem, da die Kirche dem Staat ja auch schon viel Gutes zu bieten hatte, warum sollte dann das Umgekehrte merkwürdig oder gar unmöglich sein?

Leider stellen einige kirchliche Amtsträger und ihre Mitarbeiter die gegenwärtige und künftige Vorgehensweise der Kirche lediglich als logische Folge ihrer aufrichtigen Sorge für das Wohl der Opfer sexueller Misshandlungen und als unumgängliche Konsequenz theologischer Positionen dar. Dabei richten sie ihr Hauptaugenmerk vor allem auf ausgefeilte pastorale Leitlinien.¹⁸ Mit anderen Worten, die üblichen Methoden lassen wieder einmal grüßen, während der entscheidende Anteil des staatlichen Rechts am Umschwung auffallend übersehen wird. Das ziemt sich nicht. Die Menschen, auch die Christen, wissen sehr genau, warum die Kirche schließlich ihre „Politik“ in Sachen Kindesmissbrauch änderte. Sicher haben auch die Sorge um die Opfer und theologische Gründe bei der Entwicklung neuer Strategien und Verfahrensweisen mitgespielt. Doch sie waren nicht der entscheidende Punkt für den Paradigmenwechsel. Der eigentliche Grund, warum Leitlinien und ein neuer Maßnahmenkatalog eingeführt wurden, war der Druck, der vom staatlichen Recht ausging, und die Furcht kirchlicher Würdenträger vor einer möglichen Verhängung schwerer Strafen. Wenn man diese historische Tatsache nicht zur Kenntnis nimmt, müsste man annehmen, dass hier ein weiterer Fall kirchlicher Scheinheiligkeit vorliege. Und das wäre sicher kein gutes Ende.

¹ Die im Folgenden angeführten Canones sind dem jetzt geltenden kirchlichen Gesetzbuch von 1983 entnommen: Vgl. Deutsche u.a. Bischofskonferenzen (Hg.), *Codex des kanonischen Rechts*. Lateinisch-deutsche Ausgabe, Kevelaer 1983.

² Patrick Granfield, *Aufkommen und Verschwinden des Begriffs der societas perfecta*, in: CONCILIIUM 18 (1982), 460–464.

³ Vgl. *Synopsis iuris ecclesiastici publici et privati quod per terras haereditarias augustissimae Mariae Theresiae obtinet*, Wien 1776, Nr. 31.

⁴ Camillus Tarquini, *Iuris ecclesiastici publici institutiones*, Rom 1868.

⁵ Félix Cavagnis, *Notions de droit public naturel et ecclésiastique*, Paris/Brüssel 1887, 202ff.

⁶ Giovanni Domenico Mansi, *Sacrorum consiliorum nova et amplissima collectio*, LIII (Florenz 1759–1798), Graz 1961, 315. Zitiert nach Granfield, *Aufkommen und Verschwinden*, aaO., 462.

⁷ Vgl. Rik Torfs, *The Roman Catholic Church and Secular Legal Culture in the Twentieth Century*, in: *Studia Historiae Ecclesiasticae*, XXV. (1/1999), 6.

⁸ Granfield, *Aufkommen und Verschwinden*, aaO., 7.

⁹ Ladislav Örsy, *General Norms*, in: J.A. Coriden/T.I. Green/D.E. Heintschel (Hg.), *The Code of Canon Law. A Text and Commentary*, New York 1985, 38.

¹⁰ Bis vor kurzem blieb die Entlassung aus dem Klerikerstand eine Ausnahme. Als mögliche Strafe hat sie der universale Gesetzgeber ausdrücklich nicht ausgenommen, so zum Beispiel in *cann. 1363 §2; 1367; 1370 §1; 1387; 1394 §1; 1395*.

¹¹ Rik Torfs, *Les animateurs pastoraux en Europe*, in: A. Borras (Hg.), *Des laics en responsabilité pastoral?* Paris 1998, 157–179.

¹² Vgl. www.mdn.org/1997/STORIES/PRESTS.HTM.

¹³ *Essential Norms for Diocesan/Episcopal Policies Dealing with Allegations of Sexual Abuse of Minors by Priests or Deacons*, vgl. www.usccb.org/bishops/norms.htm

¹⁴ *Charter for the Protection of Children and Young People*. Weitere Informationen dazu finden sich unter www.usccb.org/bishops/wiltonnews.htm.

¹⁵ Vgl. zu diesem Thema Rik Torfs, *Die Entlassung aus dem Klerikerstand im Strafrecht*, in: A. Weiss/S. Ihli (Hg.), *Flexibilitas iuris canonici*. Festschrift für Richard Puza zum 60. Geburtstag, Frankfurt am Main 2003, 477–497.

¹⁶ Vgl. www.humanité.fr/journal/2001-06-14/2001-06-14-245741.

¹⁷ Vgl. www.cef.fr/catho/actus/communiqués/2001/commu20010907pican.plp4

¹⁸ Vgl. Luc De Fleurquin, *Pädophilie und episkopein. Maßnahmen der Bischofskonferenzen von England und Wales sowie von Irland und Schottland*, in: Weiss/Ihli (Hg.), *Flexibilitas iuris canonici*, aaO., 457–476.

Aus dem Englischen übersetzt von Franz Schmalz

Machtkörper und Körpermacht

Die Lage der Kirche und Gottes Niederlage

Rainer Bucher

„Bostons Erzdiözese verkauft die bischöfliche Residenz, um mit dem Erlös Opfer sexuellen Missbrauchs durch kirchliche Mitarbeiter zu entschädigen, wie der *Boston Herald* berichtet. Das Gebäude aus den 20er Jahren samt Park sei nach Maklerangaben umgerechnet 20 Millionen Euro wert. Insgesamt steht die Erzdiözese vor Zahlungsforderungen von umgerechnet mehr als 70 Millionen Euro. Ein Großteil der